

**Satzung der Gemeinde Tangstedt, Kreis Stormarn,
über die Benutzung der Neuen Betreuten Grundschule
(Benutzungssatzung NBGS)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.3.2009 (GVOBl. S. 93), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26. Mai 2010 folgende Satzung über die Benutzung der Neuen Betreuten Grundschule in der Gemeinde Tangstedt (Benutzungssatzung NBGS) erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

- 1) Die Gemeinde Tangstedt betreibt die Neue Betreute Grundschule (NBGS) als öffentliche Einrichtung. Es handelt sich um ein freiwilliges Angebot mit festen Betreuungszeiten. Die Benutzung richtet sich nach Maßgabe dieser Satzung.
- 2) Das Betreuungsjahr beginnt analog zum Schuljahr jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres.

**§ 2
Aufnahme**

- 1) Der Besuch der NBGS steht grundsätzlich allen Kindern, die in Tangstedt wohnen und die Grundschule Tangstedt besuchen, offen. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.
- 2) Die Aufnahme in die NBGS bedarf der Antragstellung durch die Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten. Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung eines Antragsvordruckes an das Amt Itzstedt zu richten.
- 3) Die Entscheidung über den Antrag obliegt dem Bürgermeister der Gemeinde Tangstedt, der die Entscheidungskompetenz jedoch delegieren kann.
- 4) Gegen die Gemeinde Tangstedt besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die NBGS. Einem Aufnahmeantrag kann nur insoweit entsprochen werden, als Plätze vorhanden sind. Anträge, denen nicht sofort entsprochen werden kann, werden auf die Warteliste gesetzt.
- 5) Über die Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden in die NBGS entscheidet der Bürgermeister, der die Entscheidungskompetenz delegieren kann.

**§ 3
Betrieb der NBGS**

- 1) Die NBGS ist Montag bis Freitag geöffnet. Die Betreuungszeiten ergeben sich aus dem Bedarf und der politischen Beschlussfassung.
- 2) Die NBGS ist parallel zu den gemeindlichen Kindertagesstätten in den Sommerferien drei Wochen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr und an gesetzlichen Feiertagen geschlossen. Weitere Ausnahmen (z. B. Betriebsausflug, Brückentage) sind nur in Absprache zwischen Leitung und Bürgermeister möglich. Daneben ist die Schließung aus außerordentlichen Gründen möglich (z.B.

Baumaßnahmen, Personalausfall, Anordnung des Gesundheitsamtes). Schließungszeiten sind zu Beginn des neuen Schuljahres durch die Leitung der NBGS durch Aushang bekanntzugeben.

- 3) Mittagessen wird grundsätzlich angeboten. Süßigkeiten dürfen nur in Abstimmung mit der NBGS mitgebracht werden.
- 4) Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist die NBGS unverzüglich zu informieren. Dies gilt insbesondere bei Krankheit, Klassenausflügen, Klassenfahrten und sonstigen Verhinderungen.
- 5) Bis zur Fertigstellung des Neubaus der NBGS erfolgt eine vorübergehende Betreuung in den bisherigen Hort-Räumen im Rathaus und in der Grundschule Tangstedt.

§ 4 Aufsicht

- 1) Die erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind während der Öffnungszeit der NBGS für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 2) Die Kinder dürfen die NBGS nicht alleine verlassen, es sei denn, hierfür liegt eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten vor. Für eine andere abholberechtigte Person muss eine schriftliche Erlaubnis vorliegen.
- 3) Die Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten sollten ihr Kind an veranstalteten Ausflügen oder sonstigen Aktivitäten teilnehmen lassen.

§ 5 Regelungen in Krankheitsfällen

- 1) Akut erkrankte Kinder dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Infektionskrankheiten und Parasitenbefall müssen gemeldet und bei Wiederaufnahme ein ärztliches Attest vorgelegt werden.
- 2) Bei meldepflichtigen Erkrankungen gelten die gesetzlichen Vorschriften und die Anordnung des Gesundheitsamtes.

§ 6 Versicherung

- 1) Für die Kinder besteht während des Besuchs der Schule und während der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen Versicherungsschutz über die Unfallkasse Nord.
- 2) Während der Ferienzeiten besteht nachrangiger und eingeschränkter Versicherungsschutz nach den Verrechnungsgrundsätzen des Kommunalen Schadensausgleiches. Es ist den Eltern anheim gestellt einen zusätzlichen Versicherungsschutz abzuschließen.
- 3) Die Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur NBGS oder Nachhause erleidet, unverzüglich der Leitung der NBGS zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht nachkommen kann.
- 4) Die Einrichtung haftet nicht für persönliches Eigentum der Kinder und Erziehungsberechtigten.

§ 7

Begründung und Dauer des Benutzungsverhältnisses

- 1) Mit der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung wird zwischen der Gemeinde Tangstedt als Träger und den Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten ein Benutzungsverhältnis begründet.
- 2) Das Benutzungsverhältnis gilt regelmäßig für die Dauer eines Benutzungsjahres (01.08.-31.07 des Folgejahres) und verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn es nicht durch Abmeldung, Kündigung oder dem Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung beendet wird.
- 3) Die Abmeldung eines Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Benutzungsjahres (31.07.) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten bis zum 30.04. schriftlich beim Amt Itzstedt vorgelegt werden. Eine Abmeldung aus wichtigen Gründen (z.B. Wohnortwechsel) ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich.
- 4) Ein vorübergehendes Fehlen des Kindes ist der Leitung der NBGS unverzüglich unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit mitzuteilen. Zur Aufrechterhaltung des Platzanspruches und zur Deckung der laufenden Kosten ist die Benutzungsgebühr auch für die Fehlzeiten des Kindes zu entrichten.
- 5) Hat ein Kind die Einrichtung länger als 14 Tage nicht besucht, ohne dass eine entsprechende Mitteilung der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten erfolgte, werden diese angeschrieben mit dem Hinweis, dass die Gemeinde berechtigt ist, das Benutzungsverhältnis ohne Einhaltung von Fristen zum Monatsende zu kündigen, wenn das Kind die Einrichtung weitere 14 Tage nicht besucht, ohne dass eine entsprechende Mitteilung der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten erfolgte.
- 6) Die Gemeinde Tangstedt als Träger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere, wenn das Kind nicht in erforderlicher Weise beaufsichtigt und/ oder gefördert werden kann und/ oder die Förderung der übrigen Kinder in der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird. Gleiches gilt bei Zahlungsverzug der Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten von mehr als zwei Monaten.

§ 8

Benutzungsgebühren

- 1) Das Amt Itzstedt erhebt für die Gemeinde Tangstedt zur Deckung der Kosten der Verwaltung und Unterhaltung der NBGS Benutzungsgebühren nach der jeweils geltenden Benutzungsgebührensatzung. Gegenstand der Abgabe ist die Betreuung des Kindes im Rahmen des begründeten Benutzungsverhältnisses. Das Verpflegungsgeld für die Teilnahme am Mittagessen wird zusätzlich geregelt.

§ 9

Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

- 1) Die Elternvollversammlung der NBGS wählt innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Betreuungsjahres aus ihrer Mitte mindestens drei Elternvertreter/innen. Die Elternvertretung wird bei wesentlichen Belangen der NBGS beteiligt.

§ 10
Verarbeitung personenbezogener Daten

- 1) Die Gemeinde Tangstedt und das Amt Itzstedt sind berechtigt, zum Zwecke der Anmeldung und Vergabe der Plätze in der NBGS die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Kinder sowie der Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten zu erheben und zu speichern. Daten im Sinne dieser Vorschrift sind Namen, Geburtsdaten, Anschriften, Einkommensverhältnisse (im Falle eines Antrages auf Gebührenermäßigung) und Bankverbindungen (im Falle einer erteilten Einzugsermächtigung) §§ 9 u. 10 des Landesdatenschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 4, S. 169) zuletzt geändert durch Gesetz am 26.3.2009 (GVOBl. S. 93).
- 2) Die Gemeinde Tangstedt und das Amt Itzstedt sind befugt auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis von den Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach der Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2010 in Kraft.

Tangstedt, den 10. Juni 2010

(L.S.)

gez. Dr. Hans-Detlef Taube
Bürgermeister